

# HAUSORDNUNG

Das Zusammenleben mehrerer Parteien in einem Mehrfamilienhaus setzt gewisse Verhaltensregeln sowie eine gerechte Verteilung der Rechte und Pflichten voraus. Um allen ein angenehmes Wohnen zu ermöglichen, wurden die nachfolgenden Regelungen erlassen und für alle MieterInnen als verbindlich erklärt:

1. Im Verhältnis mit Mitbewohnern gilt die gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz als oberstes Gebot. Der einzelne Mieter sorgt für ein angenehmes Wohnklima und begegnet seinen MitbewohnernInnen im Haus und innerhalb der Wohnsiedlung mit der gebotenen Rücksicht und Höflichkeit.
2. Ruhestörungen jeglicher Art sollen vermieden werden, insbesondere beim Musizieren und Betreiben von Musik- und Fernsehgeräten während den Nachtstunden.
3. Die Mieter sind dafür besorgt, dass Treppenhaus, Hausflur und andere gemeinsame Räume ungehindert benutzt werden können.
4. Zur Vermeidung von unangenehmen und störenden Gerüchen ist auf das Aufbewahren von übelriechenden Sachen in Treppenhaus, Keller oder Estrich zu verzichten (z.B. Kehrichtsäcke, Abfälle, Katzentoiletten usw.).  
Der Hauskehricht ist strikte zu trennen. Für Grünabfälle aus dem Haushalt stehen Grüncontainer zur Verfügung. Gartenabraum ist jedoch wenn immer möglich im Garten zu kompostieren.
5. Die Eltern von Kindern haben ihre Sorgfaltspflicht gegenüber der Infrastruktur auf Spielwiese und Umgebung wahrzunehmen. Insbesondere sind tägliches Aufräumen und Reinigen der Sandgrube Aufgabe der betreffenden Eltern. Für das Fussballspielen auf der Spielwiese gilt ein spezielles Merkblatt, wobei insbesondere die Sperrzeiten über Mittag und an Sonn- und Feiertagen zu beachten sind.
6. Die Mieter sind mitverantwortlich für den sorgsamen Umgang und die regelmässige Selbstkontrolle an Wohnung, Gebäude und der unmittelbaren Umgebung. Festgestellte Schäden und Mängel sind mittels Formular umgehend der Verwaltung zu melden.
7. Bei Unwettern sind Fenster und Fensterläden zu schliessen. Die Sonnenstoren sind einzurollen und dürfen nicht als Regenschutz benutzt werden.
8. Veränderungen und/oder Zusatzinstallationen in Wohnungen, Kellern, Estrichen oder auf Balkonen/Sitzplätzen bedürfen einer vorgängigen, schriftlichen Bewilligung der Verwaltung. Anfallende Kosten gehen voll zulasten des Mieters, bei einem Wegzug ist auf eigene Kosten der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Die Baugenossenschaft entrichtet keine Entschädigungen für entstandenen Mehrwert.

9. Das Anbringen von Satellitenantennen auf Dächern, Balkonen, Aussenwänden oder Sitzplätzen ist nicht gestattet.
10. Mit Beginn der Heizperiode sind alle Türen und Fenster von Hauseingängen, Keller- und Trocknungsräumen sowie der Estrichgeschosse geschlossen zu halten. Gleichzeitig ist auf ein regelmässiges, richtiges Lüften aller Räume zu achten. Wirkungsvolles Lüften wird erreicht durch kurzes, vollständiges Oeffnen mehrerer Fenster. Zum Reduzieren der Raumtemperaturen in einzelnen Zimmern sollen die Thermostat-Heizkörperventile betätigt werden.  
Der Kippmechanismus an den Fenstern darf während der Heizperiode nicht benutzt werden, da damit nicht gelüftet, sondern nur ein übermässiger Wärmeverlust verursacht wird.  
Schäden an Wohnungen und Mobiliar, welche auf unsachgemässes Lüften und Heizen zurückzuführen sind, werden auf die Mieter überwält.
11. Der Motorfahrzeugverkehr auf den Zubringerstrassen zu den Liegenschaften hat im Schritttempo und unter grösster Rücksichtnahme auf Kinder, Velofahrer und Fussgänger zu erfolgen.  
Für Autos und Motorräder gilt auf Rasenflächen, Floraweg und Gehwegen ein absolutes Fahrverbot. Dieses Verbot gilt auch für Materialtransporte und bei Umzügen. Das mehrtägige Stehenlassen von ortsfremden Fahrzeugen (z.B. Auslandsferien von Verwandten oder Bekannten) ist nicht gestattet.  
Entstehen Engpässe mit der Anzahl der Abstellplätze, so gilt der Grundsatz, dass pro Haushalt ein Parkplatz zur Verfügung steht.
12. Die Waschküchenbenutzung ist festgelegt auf: werktags 0700 - 2200 Uhr.  
  
Nebst dem Recht auf Waschküchenbenutzung hat jeder Mieter auch die Pflicht, sich im regelmässigen Turnus an den vorgeschriebenen Reinigungsarbeiten in und um das Haus zu beteiligen. Die detaillierten Aufgaben sind im nachstehenden Waschküchen- und Treppenhausplan ersichtlich. Die Reihenfolge unter den Parteien eines Hauses sind durch diese selbst festzulegen und im Kellergang oder Treppenhaus anzuschlagen.
13. Diese Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrages, und deren Einhaltung ist für alle Mieter verbindlich. Im Uebrigen wird auf die einschlägigen polizeilichen Vorschriften verwiesen.

## Waschküchenbelegung - Treppenhausreinigung

Kloten

**Waschküchenbenutzung:      werktags 0700 - 2200 Uhr**

<b>Waschküchenplan:</b>	<b>Treppenhaus:</b>
<p>Die Bewohner eines Hauses erstellen zu Jahresbeginn einen Waschküchenplan.</p> <p><u>Jeder Mieter wird turnusgemäss für eine ganze Woche (Montag-Sonntag) im Plan eingetragen und hat in der zugeteilten Woche folgende Rechte und Pflichten:</u></p>	<p><u>Die Treppenhausreinigung erfolgt 14-täglich durch eine externe Person:</u></p> <p>Die Reinigung beinhaltet die Nassreinigung der Treppenstufen und der Stockwerkböden bis Grenze Kellergänge und Veloräume, sowie die Reinigung der Fenster Treppenhaus/Haustüre.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>*Priorität bei der Waschküchenbenutzung</li> <li>*Reinigung von Waschküche, Trocknungsräumen, Kellergängen sowie Fensterreinigung in diesen Räumen</li> <li>*Reinigung des Hausvorplatzes und der Gehwege vom Hauseingang bis zur Strasse bzw. bis zum Floraweg</li> <li>*Schneeräumung auf dem Hausvorplatz und auf den Gehwegen bis zur Strasse bzw. bis zum Floraweg</li> </ul>	<p>Die Mieter sind verpflichtet, die Kellergänge, Veloräume und Estrichböden selbst sauber zu halten und zu pflegen. Ebenso wird erwartet, dass grössere Verunreinigungen im Treppenhaus durch die Mieter unmittelbar beseitigt werden.</p>